

# Info-Blatt 4: Information für stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation zu den Anforderun- gen nach § 20 Abs. 2a SGB IX<sup>1</sup>



Stand: 01.01.2019

Stationäre Einrichtungen der medizinischen Rehabilitation sind gesetzlich verpflichtet, ein Qualitätsmanagement sicherzustellen, das durch zielgerichtete und systematische Verfahren und Maßnahmen die Qualität der Versorgung gewährleistet und kontinuierlich verbessert. Die stationären Rehabilitationseinrichtungen haben sich an einem Zertifizierungsverfahren zu beteiligen (§ 20 Abs. 2 SGB IX). Zu den grundsätzlichen Anforderungen (im Sinne von Mindestanforderungen) an ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2 Satz 1 SGB IX sowie ein einheitliches, unabhängiges Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird, wurde auf der Ebene der Bundesarbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (BAR) die Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagement nach § 20 Abs. 2a SGB IX<sup>1</sup> geschlossen. Dies bildet die Grundlage zur Zertifizierung von stationären Rehabilitationseinrichtungen.

Zu den stationären Rehabilitationseinrichtungen gehören

- stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit einem Versorgungsvertrag nach § 111 oder § 111a SGB V,
- stationäre Rehabilitationseinrichtungen mit einem Belegungsvertrag durch die Deutsche Rentenversicherung, die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung, die Träger der Unfallversicherung, die Träger der Kriegsopferversorgung und die Träger der Kriegsopferfürsorge im Rahmen des Rechts der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden,
- stationäre Rehabilitationseinrichtungen ohne einen Versorgungs- oder Belegungsvertrag.

Im Folgenden ist die Umsetzung des Zertifizierungsverfahrens für die stationären Rehabilitationseinrichtungen beschrieben:

## *1. Auswahl eines rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahrens*

Die stationären Rehabilitationseinrichtungen müssen nach § 20 Abs. 2a SGB IX<sup>1</sup> ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement-Verfahren implementieren und weiterentwickeln sowie sich an einem Zertifizierungsverfahren beteiligen. Zu den grundsätzlichen Anforderungen an

---

<sup>1</sup> Ab 01.01.2018: § 37 Abs, 3 SGB IX

ein einrichtungsinternes Qualitätsmanagement für stationäre Rehabilitationseinrichtungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX<sup>1</sup> sowie zum einheitlichen, unabhängigen Zertifizierungsverfahren, mit dem die erfolgreiche Umsetzung des Qualitätsmanagements in regelmäßigen Abständen nachgewiesen wird, können sich die stationären Rehabilitationseinrichtungen bei der BAR auf deren Homepage informieren. Das von der stationären Rehabilitationseinrichtung gewählte rehabilitationsspezifische Qualitätsmanagement-Verfahren muss von der BAR anerkannt sein (§ 4 der Vereinbarung zum internen Qualitätsmanagementverfahren nach § 20 Abs. 2a SGB IX<sup>1</sup>). Die von der BAR anerkannten rehabilitationsspezifischen Qualitätsmanagement-Verfahren werden auf der Homepage der BAR veröffentlicht. Die stationäre Rehabilitationseinrichtung kann sich aus der Liste ein rehabilitationsspezifisches Qualitätsmanagement-Verfahren auswählen und z.B. mit der herausgebenden Stelle (HGS) eines solchen Verfahrens Kontakt aufnehmen.

Die stationäre Rehabilitationseinrichtung muss im Rahmen ihres Qualitätsmanagement-Verfahrens ein Handbuch über die Umsetzung ihres einrichtungsinternen Qualitätsmanagements erstellen.

## *2. Auswahl einer geeigneten Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX<sup>2</sup>*

Die geeigneten Zertifizierungsstellen sind über die HGS zu erfragen. Zusätzlich besteht die Möglichkeit, die „Liste der auf der Ebene der BAR anerkannten Qualitätsmanagement-Verfahren mit ihren herausgebenden Stellen“ und den jeweiligen geeigneten Zertifizierungsstellen auf der Homepage der BAR abzurufen.

## *3. Durchführung der Zertifizierung*

Die von der stationären Rehabilitationseinrichtung ausgewählte Zertifizierungsstelle führt die Zertifizierung durch und erteilt bei positivem Prüfergebnis das Zertifikat, aus dem die Erfüllung der Voraussetzungen nach § 20 Abs. 2a SGB IX<sup>1</sup> hervorgeht (bescheinigt durch Unterschriftsleistung seitens der Zertifizierungsstelle mit Angabe des Namens des Unterzeichners). Bei negativem Prüfergebnis hat die stationäre Rehabilitationseinrichtung die Möglichkeit der Nachbesserung innerhalb festgelegter Frist (siehe § 5 Abs. 4 der Vereinbarung nach § 20 Abs. 2a SGB IX<sup>1</sup>).

Über die erfolgte Zertifikaterteilung informiert die stationäre Rehabilitationseinrichtung ihren federführenden Beleger. Ebenso gibt die Zertifizierungsstelle nach § 20 SGB IX<sup>2</sup> die entsprechende Information an die HGS. Diese informiert die BAR.

#### *4. Feststellung von Mängeln im Rahmen der Zertifizierung*

Neu auf dem Markt hinzutretende stationäre Rehabilitationseinrichtungen haben innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Einrichtung die geforderte Zertifizierung nachzuweisen. Werden bei der Erstzertifizierung Mängel festgestellt, wird der stationären Rehabilitationseinrichtung für erforderliche Nachbesserungen eine Frist von bis zu neun Monaten eingeräumt. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, erhält die Einrichtung kein Zertifikat.

Nach erfolgter Zertifizierung hat die stationäre Rehabilitationseinrichtung spätestens innerhalb von jeweils drei Jahren eine Re-Zertifizierung nachzuweisen. Werden bei einer Re-Zertifizierung Mängel festgestellt, erhält die Einrichtung eine Nachbesserungsfrist von bis zu sechs Monaten, d.h., das bisher gültige Zertifikat hat längstens sechs Monate nach Ablauf noch Gültigkeit. Die Gültigkeit des neuen Zertifikats gilt im direkten Anschluss an den Ablauf des vorherigen Zertifikats. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, ist die stationäre Rehabilitationseinrichtung nicht mehr zertifiziert im Sinne von § 20 Abs. 2a SGB IX<sup>1</sup>.

#### *5. Konsequenzen, wenn kein gültiges Zertifikat nachgewiesen werden kann*

Sofern die stationäre Rehabilitationseinrichtung bei einer Erstzertifizierung bzw. Re-Zertifizierung kein Zertifikat erhält, wird von den Rehabilitationsträgern der Versorgungs-/Belegungsvertrag gekündigt (§ 21 Abs. 3 SGB IX).

#### *6. Informationen an die BAR*

Die Erteilung eines Zertifikats ebenso wie die Verweigerung, die Aussetzung der Gültigkeit des Zertifikats bzw. des Zertifizierungsverfahrens oder Rücknahme eines auf Zertifizierung gerichteten Antrages ist durch die Zertifizierungsstelle zu dokumentieren (Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer) und der HGS unverzüglich mitzuteilen. Die BAR ist durch die HGS unverzüglich über den jeweiligen Tatbestand zu informieren. Die auf diese Weise mitgeteilten Daten werden bei der BAR erfasst und aufgelistet den Vereinbarungspartnern regelhaft zu Beginn eines jeden Monats mitgeteilt. Zertifizierte stationäre Rehabilitationseinrichtungen werden auf der Homepage der BAR veröffentlicht, ebenso werden nicht mehr zertifizierte stationäre Rehabilitationseinrichtungen noch über einen begrenzten Zeitraum (ca. 1 Jahr) weiterhin gelistet.

---

<sup>2</sup> Ab 01.01.2018: § 37 SGB IX